

Verordnung über die Soldansätze der Betriebsfeuerwehr der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn

Vom 6. September 1988 (Stand 1. Januar 1997)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom
23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1

¹ Die festen jährlichen Entschädigungen betragen:

a)	Feuerwehrkommandant	500 Franken
b)	Atemschutzchef	200 Franken

§ 2

¹ Der Übungssold pro Stunde für Angehörige der Betriebsfeuerwehr beträgt:

a)	Offiziere	12.00 Franken
b)	Höhere Unteroffiziere	11.50 Franken
c)	Unteroffiziere	11.00 Franken
d)	Gefreite	10.50 Franken
e)	Soldaten	10.00 Franken

§ 3*

¹ Der Einsatzsold pro Stunde beträgt für alle Angehörigen der Betriebsfeuerwehr 25 Franken.

§ 4

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

§ 5

¹ Der Regierungsratsbeschluss vom 23. Februar 1973 ist aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 21. November 1988 unbenutzt abgelaufen.

¹⁾ BGS [126.1](#).

618.516

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.10.1997	01.01.1997	§ 3	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 3	27.10.1997	01.01.1997	totalrevidiert	-